

## **BGer 6B\_784/2020 vom 17. Juli 2020**

Bundesgericht, 2020-07-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_784\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_784_2020)

FR: TF 6B\_784/2020 du 17 juillet 2020

IT: TF 6B\_784/2020 del 17 luglio 2020

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Der Beschwerdeführer reichte am 13. Juni 2020 eine Beschwerde ein. Da ein angefochtener Entscheid nicht beilag, wurde er mit Verfügung vom 16. Juni 2020 aufgefordert, diesen Mangel spätestens bis zum 30. Juni 2020 zu beheben, ansonsten die Rechtsschrift unbeachtet bleibe ( Art. 42 Abs. 5 BGG ). Der Beschwerdeführer kam der Aufforderung nicht nach. Stattdessen liess er dem Bundesgericht andere Dokumente zukommen, so z.B. eine an das Obergericht des Kantons Zug gerichtete Rechtsschrift vom 20. Mai 2019, die erste Seite eines Formulars betreffend ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, eine Belastungsanzeige einer Bank sowie ein Fortsetzungsbegehren eines Inkassobüros an ein Betreibungsamt. Da der Beschwerdeführer den angefochtenen Entscheid nicht einreichte, ist auf die Beschwerde androhungsgemäss nicht einzutreten. Abgesehen davon ergibt sich, dass es sich beim vom Beschwerdeführer bezeichneten Anfechtungsobjekt "1A 2018 688" um eine Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug handelt. Das diesbezügliche Verfahren ist rechtskräftig erledigt (vgl. Urteil 6B\_903/2019 vom 12. September 2019). Auf die Beschwerde ist auch aus diesem Grund im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

#### **E. 2**

Ausnahmsweise ist von einer Kostenaufgabe abzusehen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.